

Ihr Antrag ist formell rechtmäßig und in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang auch materiell begründet. Ihnen steht grundsätzlich ein Anspruch auf die begehrten Informationen zu, § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG.

Gemäß § 6 Abs. 1 VIG kann die informationspflichtige Stelle den Informationszugang durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise eröffnen.

Sie begehren die Herausgabe der betreffenden Kontrollberichte. Dies ist mit Verweis auf § 6 Abs. 1 VIG jedoch nicht möglich. Stattdessen wird Ihnen Akteneinsicht in die entsprechenden Kontrollberichte gewährt.

Durch die Herausgabe von Kontrollberichten würden Sie als Verbraucher in die Lage versetzt werden, die Kontrollberichte zu veröffentlichen. Die möglichen Veröffentlichungen von Kontrollberichten durch Verbraucher widersprechen dem Grundsatz des Aktengeheimnisses und der Vertraulichkeit. Das Interesse auf Datenschutz des betroffenen Unternehmens überwiegt an dieser Stelle Ihrem Interesse an Informationsgewinnung.

Das VIG sieht vor, dass dem einzelnen Verbraucher auf Wunsch diese Informationen zur Verfügung gestellt werden, es sieht jedoch nicht vor, dass dies durch die Übermittlung von Kontrollberichten geschehen muss.

Die Möglichkeit der Informationsgewährung durch Akteneinsicht ist durch § 6 Abs. 1 VIG ausdrücklich vorgesehen. Die Gefahr der rechtsmissbräuchlichen Verwendung der Auskunft ist ein hinreichender wichtiger Grund nach § 6 Abs. 1 VIG, um von der Herausgabe des Kontrollberichtes an Sie abzuweichen.

Da es sich um einen individuellen Informationszugangsanspruch handelt, habe ich von Ihrer beantragten Informationsgewährung in elektronischer Form abgesehen. Bei meiner Entscheidung habe ich Ihre Interessen an einer schnellen Informationsauskunft und die Interessen des Betriebs an einer Nichtveröffentlichung von Informationen mitberücksichtigt. Nach erfolgter Interessensabwägung habe ich mich für die Einsichtnahme in die entsprechenden Kontrollberichte entschieden.

Da durch die Informationsgewährung Belange Dritter (Lebensmittelunternehmer) betroffen sind, habe ich den o.g. Betrieb vor dieser Entscheidung gem. § 5 Abs. 1 VIG in Verbindung mit § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)² angehört.

Darüber hinaus darf aufgrund der Beteiligung Dritter am Verfahren der Informationszugang gem. § 5 Abs. 4 VIG erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem Dritten bekannt gegeben worden ist und diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsmitteln eingeräumt wurde.

Ich werde Ihnen daher die Gelegenheit zur Akteneinsicht in die Berichte der Kontrollen vom 09.03.2018 und vom 19.09.2018, während der Öffnungszeiten (nach vorheriger Terminabsprache) im Veterinäramt, erst nach Ablauf von 14 Tagen ab Datum dieser Entscheidung, gewähren.

Die Entscheidung über die Kostenfreiheit der Informationsgewährung beruht auf § 7 Abs. 1 VIG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig erhoben werden.

Hinweis:

Die Klage hat nach § 5 Abs. 4 S. 1 VIG i.V.m. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)³ keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag gem. § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann das Verwaltungsgericht Braunschweig die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



-
- ¹ Verbraucherinformationsgesetz - VIG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2166, 2725), in zurzeit gültiger Fassung
- ² Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG - vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1253) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), in zurzeit gültiger Fassung
- ³ Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - vom 21.01.1960 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), in zurzeit gültiger Fassung